



18. August 2016

Zahl: 131/8-2016

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 13. Juli 2016 hat Herr Hans-Gerd SCHUMANN, wohnhaft in D-51674 Wiehl, Im Hänchen 2c sowie Herr Sven DEGENHARDT, wohnhaft in D-51588 Nümbrecht, Bitzenweg 2c, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Neubau eines Doppelwohnhauses mit Garage auf Gp. 987/2 in KG 86002 Berwang, bei der Gemeinde Berwang angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Absatz 1 und Absatz 4 Tiroler Bauordnung (TBO 2011) i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., die mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 07. September 2016 um 15:00 Uhr,

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit Bundesstempel im Betrage von EURO 14,30 zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die eingereichten Baupläne und die sonstigen Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Berwang Einsicht nehmen. Diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung zur allgemeinen Information auf.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während dieser vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen und dass die Beteiligten damit ihre Stellung als Partei verlieren.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Absatz 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht nachweislich an:

1. Herr Hans-Gerd SCHUMANN, D-51674 Wiehl, Im Hänchen 2c;
(mit der Bitte den Grundriss des Hauses sowie die Grenzpunkte des Grundstückes in der Natur auszupflocken!)
2. Herr Sven DEGENHARDT, D-51588 Nümbrecht, Bitzenweg 2c;
(mit der Bitte den Grundriss des Hauses sowie die Grenzpunkte des Grundstückes in der Natur auszupflocken!)
3. Frau Christl Maria RAHMSTORF, D-32758 Detmold, An den Weiden 29;
4. Frau Bärbel FACKLER, D-86825 Bad Wörishofen, Am Wörthbach 8;
5. Frau Sieglinde SATZGER, 6622 Berwang, Berwang 133;
6. Herrn Robert STÖBERL, 8673 Kirchenviertel, Kirchenviertel 156;
7. Herrn Bernd BENSEL, 6622 Berwang, Berwang 60;
8. Frau Margot BENSEL, 6622 Berwang, Berwang 60;
9. Frau Christa BENSEL, 6622 Berwang, Berwang 60;
10. Herrn Karlheinz KOCH, 6622 Berwang, Berwang 6;
11. Frau Evelyn WOLF, 6622 Berwang, Berwang 86;
12. Herrn Walter SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 77/1;
13. Herrn Walter SPRENGER, 6622 Berwang, Berwang 77/2;
14. Land Tirol – Landesstraßenverwaltung, Amt der Tiroler Landesregierung,
6600 Reutte, Allgäuer Straße 62;

Ergeht nachrichtlich an:

1. Herrn Dipl.-Ing. Peter GLADBACH, (Planverfasser),
6611 Heiterwang, Oberdorf 16;
2. Herrn Mag. Ing. Roland SCHENNACH, (Bausachverständiger),
6632 Ehrwald, Ebne 15;

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:




.....
(Dietmar Berkoldt)

angeschlagen am: 18.08.2016

abzunehmen am: 07.09.2016

abgenommen am: